

Bebauungsplan Enzlinger Berg

Gemeinde Glattbach

Planänderung Nr. 8

Gegenstand der Änderung:

Die Festsetzungen über die Art und Gestaltung der Einfriedungen werden aufgehoben.

Nachrichtlich: Die Festsetzung über die Höhe der Einfriedungen - max. 1,00 m an der Straße und max. 1,30 m an der seitlichen und rückwärtigen Grenze - gilt weiter.

Änderungsverfahren:

- I. Gemeinderatsbeschluß vom 21.04.1998
- II. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.05. bis 19.06.1998
und Beteiligung des Landratsamtes als TÖB
- III. Prüfung der vorgebrachten Anregungen durch Gemeinderat am 11.08.1998
- IV. Satzungsbeschluß gem. § 10 Abs. 1 BauGB vom 11.08.1998
- V. Ortsübliche Bekanntmachung
im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Nr. 34 vom 21.08.1998

Glattbach, den 24.08.1998



Fuchs
1. Bürgermeister

